

16782/AB
Bundesministerium vom 15.02.2024 zu 17252/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.906.047

Wien, 15. Februar 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 17252/J vom 15. Dezember 2023 der Abgeordneten Dipl.-Ing. Gerhard Deimek, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3. sowie 5. bis 8.:

Es haben inklusive mir insgesamt acht Personen an der COP 28-Konferenz in Dubai teilgenommen, welche aus den Abteilungen II/9 (Teilnahme von 29. November 2023 bis 13. Dezember 2023) und III/2 (Teilnahme von 2. Dezember 2023 bis 5. Dezember 2023) sowie dem Kabinett (Teilnahme von 30. November 2023 bis 5. Dezember 2023) kamen.

Kosten wurden ausschließlich für den oben angeführten Personenkreis übernommen.

Betreffend die Flugkosten (ausschließlich Linien- und keine Bedarfsflüge) wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 17290/J vom 15. Dezember 2023 verwiesen, darüber hinaus sind weitere Flugkosten von 2.170,48 Euro zu nennen. Ergänzend wird ausgeführt, dass nach der Kostenabrechnung der Österreichischen

Botschaft in Abu Dhabi insgesamt 36.174,20 Euro an Übernachtungs-, Transport- und Repräsentationskosten für die gesamte BMF-Delegation vor Ort angefallen sind.

Zu 4.:

Nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Artikel 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Die vorliegenden Fragen betreffen operative Angelegenheiten der ausgelagerten Gesellschaften und ressortfremden Organisationen oder Personen abseits der ausgelagerten Gesellschaften und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind die vorliegenden Fragen somit von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

